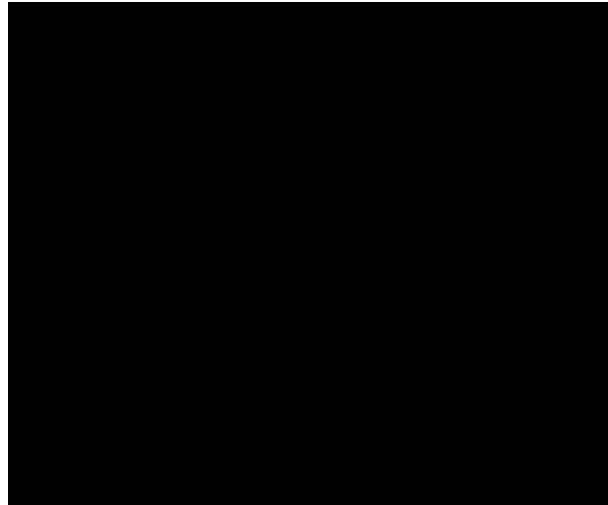




Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung, Postfach 10 11 52, 41711 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Viersen hat den Beschluss vom 14. März 2025 zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP), sowie die ausliegende Änderungsfassung des LEP zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW wurde der Stadt Viersen während der Frist vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme einzureichen.

Die Stadt Viersen bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Ziel der vorliegenden Planänderung ist insbesondere die Integration des Leitbildes eines klimaneutralen Industrielandes und die Schaffung einer nachhaltigeren Flächennutzung. Durch einen verantwortungsbewussteren Umgang mit Flächen und Ressourcen soll zu mehr Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen werden. Es bestehen darüber hinaus Bedarfe an Anpassungen einiger bisheriger Festlegungen, welche durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW für unwirksam erklärt wurden.

Zu Ziel 2-3, Siedlungsraum und Freiraum

Die Stadt Viersen begrüßt die Regelung zur ausnahmsweisen Nutzung von u.a. Gemeinbedarfsflächen unmittelbar anschließend an den Siedlungsraum. Damit wird den Kommunen eine höhere Flexibilität eingeräumt in Bezug auf die Verortung von Gemeinbedarfsnutzungen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen. Diese sind am Rande des Siedlungsraumes aufgrund von Emissionen und Nutzungskonflikten mit Wohnnutzung teilweise besser verortet, als innerhalb bestehender Siedlungen.

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 10 11 52, 41711 Viersen Telefon: 02162 101-0 Internet: www.viersen.de

Sparkasse Krefeld
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE33XXX

Stadt. Land. Viersen.

Volksbank Viersen e.G.
IBAN DE28 3146 0290 0000 8210 12
BIC GENODED1VSN

Postbank Essen
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

Zu dem Grundsatz 6.1-2, Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz), besteht allerdings aus Sicht der Stadt Viersen ein Widerspruch. Durch die Ausweisung von entsprechenden Gemeinbedarfsflächen wird die Siedlungsausweitung in den Freiraum erleichtert. Es stellt sich dabei die Frage, wie nachhaltig dies entsprechend den gesetzten Zielen der LEP-Änderung ist. Entsprechende Flächen sollten aus Sicht der Stadt Viersen im Sinne einer Alternativenprüfung ausgewählt werden, um eine möglichst geringe Auswirkung auf Natur- und Landschaft zu erreichen.

Zu Ziel 2-4, Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Stadt Viersen begrüßt die Regelungen zur bedarfsgerechten Entwicklung eines Ortsteiles im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Die starre Mindestgröße von 2000 Einwohnern zur Aufnahme als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) wird durch eine Orientierung an dieser Zahl ersetzt. Somit wird zusätzliche Flexibilität in der Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen geschaffen. Zur Weiterentwicklung hin zu einem ASB sind ein ausreichendes Infrastrukturangebot und mind. (potentiell) 2000 Einwohner notwendig. Dies ist für die Entwicklung der kleineren, insbesondere ländlichen Ortsteile wichtig.

Zu Ziel 6.1-1, Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Neu entstehende Brachflächen sind nun nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Dies soll aufgrund der komplexen Entwicklung von Brachflächen und damit einhergehenden Voraussetzung geschaffen werden. Die Stadt Viersen begrüßt diesen Schritt, da Brachflächen, welche oft mit erheblichen Herausforderungen bei der Wiedernutzbarmachung verbunden sind, somit nicht als Flächenreserven angerechnet werden. Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird hingegen durch die regelmäßige Fortschreibung der Regionalpläne erreicht.

Zugleich sollte aber ein Anreiz, bspw. durch ergänzende Fördermittel, geschaffen werden, um Brachflächen prioritär zu entwickeln, bevor Flächenreserven am Siedlungsrand in Anspruch genommen werden. Auch hier stellt sich die Frage bzgl. der Konsistenz zum Thema nachhaltige und flächenspare Flächenentwicklung.

Zu 6.1-2 Grundsatz, Flächensparende Siedlungsentwicklung (5 ha Ziel)

Das 5 ha Ziel (maximale Flächenversiegelung pro Tag) wird als Grundsatz in den LEP NRW aufgenommen, um einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche zu erreichen. Der Grundsatz wird somit aktualisiert und erhält Ergänzungen in den Bereichen klimagerechte Entwicklung. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen (Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen). Im Wesentlichen soll durch eine Flächenkreislaufwirtschaft dieses Ziel erreicht werden. Dabei sollen bei Flächenentwicklungen auch gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden und die Innenentwicklung weiter massiv gestärkt werden.

Die Stadt Viersen begrüßt grundsätzlich das Engagement, den Flächenverbrauch und die Innenentwicklung zu fokussieren. Es stellt sich jedoch die Frage, wie aus praktischer Sicht möglichst gleichwertig zur Flächenversiegelung andere Siedlungs- und Verkehrsflächen zurückgenommen werden. Die Stadt Viersen sieht hier erhebliche tatsächliche und rechtliche Belange entgegenste-

hen, wie bspw. der Bestandsschutz bestehender Gebäude, die (Ent-) Widmung von Straßenverkehrsflächen und Entschädigungsansprüche durch die Aufhebung von zulässigen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Wie bereits oben erläutert, besteht auch hier aus Sicht der Stadt Viersen eine Inkonsistenz zu den vorherigen Zielen; Ausweitung des Siedlungsraumes durch Gemeinbedarfsflächen und Nicht-Anrechnung von Brachflächen auf Siedlungsflächenreserven. Dies sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden.

Das angesprochene Monitoring von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist aus Sicht der Stadt Viersen zu definieren und eine einheitliche Datengrundlage zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Regelungen dabei helfen können, den Flächenverbrauch einzuschränken.

Zu Grundsatz 6.1-8, Wiedernutzung von Brachflächen

Im Rahmen dieser Regelungen sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.

Zukünftig sollten diese Brachflächen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln. Bei angrenzender Wohnbebauung und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf sollte geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für kleinere Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist.

Die Regelung ist für die Stadt Viersen nachvollziehbar und werden begrüßt, da gewerbliche Nutzungen durch Umnutzung zu Wohnnutzung oft verdrängt und an den Siedlungsrand gedrängt werden. Die Stadt Viersen besitzt ein vom Rat der Stadt Viersen beschlossenes Gewerbeflächenkonzept, in welchem sie u.a. Gewerbebedarfe erhoben und Zielaussagen zur gewerblichen Entwicklung festgelegt hat. Demnach sollen diesbezüglich die knappen Gewerbeflächen in Viersen gesichert und weiterentwickelt werden, und Umwandlungsprozesse von Gewerbebauflächen in Wohnbauflächen möglichst verhindert werden. Insofern werden die Zielaussagen dieses Konzeptes in der Bauleitplanung der Stadt Viersen bereits berücksichtigt. Es ist hierbei jedoch zu erwähnen, dass es immer eine Betrachtung des Einzelfalls bedarf. So kann es in manchen Fällen auch städtebaulich sinnvoll sein, innerstädtisches Wohnen zu etablieren und zu fördern.

Zu Grundsatz 6.1-10, Spielräume für die Bauleitplanung

Der neue Grundsatz soll darauf hinwirken, den Kommunen Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. So sollen Flächen, über den ermittelten Flächenbedarf hinaus, durch geeignete Instrumente auf Regionalplanungsebene gesichert werden. Bspw. soll dies durch Sondierungsbereiche oder ähnliche Festlegungen in den Regionalplänen geschehen, und diese erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht. Somit entsteht für die Kommune eine höhere Flexibilität bei der Flächenentwicklung: Falls sich herausstellt, dass sich eine Fläche aus verschiedenen Gründen nicht entwickeln lässt, kann auf Alternativflächen im Regionalplan zurückgegriffen werden.

Der Grundsatz wird begrüßt. Es bleibt abzuwarten, wie dieser Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt wird.

Zu Ziel 6.5-2, Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Es wird geregelt, dass ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn eine wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten erreicht wird und eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) aus städtebaulichen oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist, und der ZVB nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Somit soll ausnahmsweise auch die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers außerhalb eines ZVB möglich sein, wenn im nächstgelegenen ZVB zwar noch Flächen für die Ansiedlung eines solchen Betriebes verfügbar wären, jedoch aus siedlungsstrukturellen Gründen, wie die schwere Erreichbarkeit (z.B. weite Entfernung) des ZVB eine wohnortnahe Versorgung nicht erreicht würde. Dabei ist eine möglichst städtebaulich integrierte Lage zu wählen.

Die Stadt Viersen begrüßt die Klarstellung zur Ausnahmeregelung bei siedlungsstrukturellen Gründen. Es wird in der Begründung erläutert, dass dies insbesondere im ländlichen Raum, aber auch im städtischen Raum mit dispersen Räumen denkbar ist.

Die Stadt Viersen gibt jedoch zu bedenken, dass in eher gering besiedelten (z.B. ländlichen) Siedlungsbereichen eine Nahversorgung durch einen nicht-großflächigen Betrieb, entsprechend der wohnortnahen Bevölkerung, oft ausreichend ist. Eine überdimensionierte Verkaufsfläche, welche aufgrund größerer „wohnortnaher“ Einzugsbereiche begründet wird, kann eine mögliche (ergänzende) Entwicklung von Nahversorgung an anderer integrierter Lage erschweren oder behindern. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Festlegung eines ZVB, aus verschiedenen Gründen, nicht möglich ist. Wirtschaftliche Aspekte zur Erreichung einer möglichst großen Verkaufsfläche dürfen bei dieser Ausnahme nicht im Vordergrund stehen.

Zu Ziel 7.2-2, Gebiete zum Schutz der Natur und zu Ziel 7.2-3, Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Stadt Viersen kann den Regelungen, mit Hinblick auf die hierzu entstandene Rechtsprechung folgen.

Zu Grundsatz 7.3-1, Walderhaltung und zu Grundsatz 7.3-2, Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen und zu Ziel 7.3-3, Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LForstG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aufgrund des Gerichtsurteils des BVerwG, welche eine Herabstufung von Wald als Ziel (7.3-1) zu einem Grundsatz erforderlich machte, ist die Änderung für die Stadt Viersen nachvollziehbar.

Zu Ziel 7.4-6, Überschwemmungsbereiche und zu Grundsatz 7.4-8, Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Das Risiko von Überschwemmungen und Hochwasserschäden durch bspw. Flussübertretungen oder Starkregenereignissen hat sich auch in der Stadt Viersen deutlich erhöht. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung den „Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (BRPH) aufgestellt, welcher 2021 in Kraft getreten ist. Dieser Plan enthält einheitliche Ziele

und Grundsätze u.a. zum vorbeugenden Hochwasserschutz, sowie der Rückgewinnung von Flussauen und Rückhalteflächen. Der LEP-NRW konkretisiert nun die Regelungen des BRPH folgendermaßen:

Gem. Grundsatz 7.4-8 sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden. Außerdem adressiert sich der Grundsatz auch wesentlich an die Bauleitplanung von Städten und Gemeinden mit der Anforderung: *„Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.“*

Die Stadt Viersen begrüßt die Auseinandersetzung des LEP-NRW mit dieser Thematik, weist jedoch darauf hin, dass dies die Ebene der Bauleitplanung der Kommunen betrifft und dort bereits im Rahmen der Abwägung behandelt werden muss. Insofern hat der Grundsatz aus Sicht der Stadt Viersen einen eher klarstellenden Charakter.

Zu Grundsatz 7.5-2, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sowie zu Grundsatz 7.5-3, Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Im Rahmen der Anpassung des Grundsatzes 7.5-2 wird im Wesentlichen folgende Änderung vorgenommen:

Gestrichen wird: *„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrs-zwecke nicht in Anspruch genommen werden“*. Warum landwirtschaftliche Flächen *„ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar“* gestrichen wird, ist nicht erläutert. Hingegen sollen nun gem. Grundsatz 7.5-3 „Landwirtschaftliche Kernräume“ nicht mehr für entsprechende Bebauung in Anspruch genommen werden. Die neuen Regelungen sind im Sinne des Erhalts und Entwicklung der Landwirtschaft aus Sicht der Stadt Viersen nicht nachvollziehbar, da der Erhalt wertvoller und produktiver Ackerböden nicht mehr im Vordergrund steht. Eine Begründung hierzu ist nicht ersichtlich.

Auch hier besteht u.a. ein Widerspruch zu Ziel 10.2-15 Nutzung von Freiflächenphotovoltaik. Demnach sollen hochwertige Ackerböden ab einer Bodenwertzahl von über 55 für Freiflächenphotovoltaik nicht in Anspruch genommen werden. Auch stellt sich weiterhin die Frage, wie landwirtschaftliche Kernräume definiert und festgelegt werden. Aktuell gibt es hierzu im Regionalplan Düsseldorf keine einschlägige Festlegung. Aufgrund der regionalplanerische Unschärfe von Festlegungen ist zu befürchten, dass keine detaillierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Flächen bzgl. der Ackerwertzahl bei potentieller Bebauung mehr vorgenommen wird.

Zu Grundsatz 8.1-1, Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung, zu Grundsatz 8.1-13, Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Aus Sicht der Stadt Viersen wird begrüßt, dass in zentralörtlich bedeutsamen ASB die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln sollen. Begrüßt wird auch, dass die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen), insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen geschaffen werden sollen. In verdichteten Siedlungsstrukturen ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, sodass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen mög-

lichst überflüssig wird. Dabei sind jedoch insbesondere die Gemeinden nicht nur als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), sondern auch als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt.

Das Aufgreifen der Radschnellverbindungen der Bedarfspläne gemäß § 19 des FaNaG wird ebenfalls begrüßt, um regionale, nachhaltige Mobilität zu fördern. Da sich diese Pläne noch in Aufstellung befinden, bleibt deren tatsächliche Wirkung noch abzuwarten.

Zu Ziel 9.2-1, Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu Ziel 9.2-4, Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Im Wesentlichen soll an dieser Stelle eine Überarbeitung des Rohstoffmonitorings vorgenommen werden. Dabei soll anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme und das durchschnittliche abgebaute Volumen der jeweils zurückliegenden Jahre ermittelt werden. Damit wird eine Abkehr von der bisherigen Trendfortschreibung durchgeführt.

Die Stadt Viersen merkt an, dass sie erheblich durch Abgrabungsbereiche im Stadtgebiet betroffen ist, und hier auch für die zukünftigen Jahrzehnte, bzgl. des Landschaftsbildes, der Natur und der Stadtentwicklung, betroffen ist. Insofern wird begrüßt, dass eine Überarbeitung des Rohstoffmonitorings, zur gezielteren Erfassung der Abbaubedarfe durchgeführt wird, sodass möglichst keine unnötigen Abgrabungsbereiche, über den bestehenden Bedarf hinaus, entstehen, bzw. diese auch reduziert werden. Gemäß Ziel 9.2-4 ist zusätzlich eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor). Dies wird von der Stadt Viersen begrüßt. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Rohstoffabbau hierdurch anpassen wird.

Zu Ziel 10.2-14, Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Im Änderungsentwurf wird ergänzt, dass die Möglichkeit zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen(Freiflächen-PV-Anlagen) durch Regional- oder Bauleitplanung ab dem Zeitpunkt entfällt, ab dem durch das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt wird, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen- Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen im Rahmen von Regional- oder Bauleitplanung ist jedoch dann möglich, wenn durch das Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring festgestellt wird, dass die o.g. Grenzwerte nicht erreicht werden.

Es ist zu erwähnen, dass im Bereich des Regionalplans Düsseldorf keine räumliche Festlegung zu Freiflächen-PV-Nutzungen erfolgt ist. Eine Bauleitplanung durch die Kommune ist, außer in den privilegierten Bereichen nach § 35 BauGB, erforderlich. Die Stadt Viersen hat die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Stadtgebiet bzgl. geeigneter Standorte untersucht. Da im Stadtgebiet überwiegend hochwertige Ackerböden mit hohem landwirtschaftlicher Funktion gegeben sind, möchte die Stadt Viersen eine Umnutzung und den Verlust von Ackerböden, möglichst vermeiden. Die Aufstellung und Änderung von FNP und Bebauungsplänen wird die Stadt Viersen daher nur auf bereits vorgeprägten Flächen, wie u.a. ehemaligen Abgrabungsflächen oder Brachflächen, oder auf Ackerböden mit einer geringeren Bodenwertzahl von unter 55 Punkten, vornehmen. Aus Sicht der Stadt Viersen sollten zunächst sämtliche vorgeprägte Flächen, wie Korridore entlang von Schienenwegen und Autobahnen, sowie der besagten Brach- oder ehemaligen Abgrabungsflächen genutzt werden, bevor anderweitige (landwirtschaftliche) Flächen in Anspruch genommen werden.

Diese Betrachtung fehlt jedoch im Ziel 10.2-14. Demnach werden pauschal im Außenbereich, außer in Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur, Freiflächen-PV als möglich erachtet, sofern keine konkreten Festlegungen im Regionalplan entgegenstehen. Zwar besteht ein überragendes öffentliches Interesse im Ausbau der Erneuerbaren Energien, zu welchen auch die Freiflächen-PV zu zählen ist. Jedoch wird aus raumordnerischer Sicht keine Steuerung dieser flächenintensiven Nutzungen auf geeignete Standorte vorgenommen, wie bspw. o.g. Brachflächen oder ehemalige Abgrabungen. Ein Bezug zu den privilegierten Korridoren von Schienenwegen und Autobahnen im BauGB fehlt zudem. Eine generelle Freigabe des Freiraumes, bis zum Erreichen des Grenzwertes erscheint der Stadt Viersen nicht sinnvoll und sollte aus o.g. Gründen überdacht werden.

Aus Sicht der Stadt Viersen ist zudem eine Erreichung von Grenzwerten für Freiflächen-PV-Nutzung, ähnlich wie bei dem Erreichen von Flächenbeitragswerten bei der Windenergie, nicht zielführend. Denn Photovoltaik-Nutzung kann, anders als bei Windenergieanlagen, auch anderweitig, als auf der freien Fläche genutzt werden. Dabei wird die Energieerzeugung von Photovoltaik bspw. auf, an und um Gebäude sowie auf sonstigen Flächen im Siedlungsraum außer Acht gelassen.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen politischen Ausschusses.

